

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFT (LEG)

Technische Betriebe Wilen

Hubstrasse 1
9535 Wilen

Wilen, 1. Januar 2026

Bildquelle: VSE/AES BD LEG – CH 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand der Geschäftsbeziehung.....	3
2.	Zweck.....	3
3.	Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber.....	3
4.	Preisanpassungen.....	4
5.	Kostentragung interne Datenbearbeitung	4
6.	Vertretung.....	4
7.	Gesellschafterbeschlüsse.....	4
8.	Vertragsdauer und Kündigung	4
9.	Einrichtung.....	5
10.	Gewährleistung und Haftung	5
11.	Datenaustausch und Datenschutz	5
12.	Vertragsänderungen innerhalb des LEG	5
13.	Zustimmung Beitritt.....	5
14.	Salvatorische Klausel.....	6
15.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6
16.	Vereinbarungsbestandteile und Rechtsgrundlagen.....	6

1. Gegenstand der Geschäftsbeziehung

Unter dem definierten Namen der LEG besteht eine einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), die aus mindestens zwei Personen besteht, darunter mindestens ein LEG-Produzent und ein LEG-Bezüger. Vertragsparteien der vorliegenden Geschäftsbeziehung sind die jeweiligen Gesellschafter.

2. Zweck

Die Gesellschafter bezwecken den Austausch von selbst erzeugter und lokal produzierter Elektrizität unter sich («LEG-Strom» gemäss Art. 17d StromVG). Für den Austausch des LEG-Stroms darf das Verteilnetz zu einem rabattierten Netznutzungstarif genutzt werden (Art. 17e StromVG).

Die Gesellschaft entspricht einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss StromVG.

Gesellschafter können in der Rolle als LEG-Bezüger, in der Rolle als LEG-Produzenten wie auch in beiden Rollen agieren. Speicherbetreiber sind sowohl LEG-Bezüger wie auch LEG-Produzenten. Mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag hat der Gesellschafter anzugeben, welche Rolle(n) er wahrnimmt.

Der LEG-Strom wird anteilig auf alle teilnehmenden LEG-Bezüger im Verhältnis zu deren jeweiligem Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom zugute.

Die Gesellschaft verfügt über kein Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft erwirtschaftet weder Gewinn noch Verlust. Ebenso haben die Gesellschafter keine Beiträge an die Gesellschaft zu leisten.

3. Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

1. Der lokale Verteilnetzbetreiber (VNB) stellt dem einzelnen Gesellschafter die in der Grundversorgung aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie (Reststrom) und den Messtarif, den Netznutzungstarif und die Abgaben für den Reststrom sowie den Messtarif, den reduzierten Netznutzungstarif und die Abgaben für den LEG-Strom in Rechnung. Die Rückliefervergütung gemäss Art. 15 EnG wird den Produzenten der Gesellschaft direkt vergütet.
2. Für Gesellschafter im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für die aus dem Verteilnetz bezogene elektrische Energie (Reststrom) jeweils separat durch ihren Energielieferanten.
3. Die einzelnen Gesellschafter bleiben Schuldner gegenüber dem EVU. Für die Forderungen gemäss Abs. 1 besteht keine Solidarhaftung.

4. Preisanpassungen

Der Preis für die Lieferung von LEG-Strom (Ziffer 4.1) kann von den LEG-Produzenten jeweils auf Anfang des Folgejahres angepasst werden vorausgesetzt, die Meldung erfolgt schriftlich und mindestens ein Monat im Voraus (vgl. Ziffer 7.2). Die Teilnehmer müssen zwingend vorher über die Preisanpassung durch den LEG-Vertreter informiert werden, damit diese Ihre Kündigungsfristen einhalten können. Werden keine Preis-änderungen durch den LEG-Verantwortlichen kommuniziert, werden die Vorjahrespreise stillschweigend beibehalten.

Falls mehrere LEG-Produzenten Gesellschafter der LEG sind, so haben sie sich auf einen einheitlichen Preis für den LEG-Strom zu einigen.

Im Falle einer Preisanpassung durch die LEG haben die LEG-Bezüger das Recht, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Wirkung zum Zeitpunkt der Preisanpassung durch vorgängige schriftliche Kündigung aus der LEG auszutreten. Siehe dazu auch Kap. 12 Vertragsänderungen innerhalb des LEG

5. Kostentragung interne Datenbearbeitung

Die Gesellschafter tragen je anteilig nach ihrer Anzahl die Kosten für die interne Datenbearbeitung und Abrechnung des Abrechnungsdienstleisters.

Die Gesellschafter haften solidarisch für die Kosten der Abrechnungsdienstleistung.

6. Vertretung

Die Gesellschafter sind je einzeln nicht ermächtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der Gesellschaft einzugehen.

Die Gesellschafter vereinbaren, dass der bevollmächtigte Vertreter in Anhang 1a zu diesem Gesellschaftsvertrag die Gesellschaft für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung der LEG gegenüber dem EVU sowie betreffend Datenaufbereitungs- und Abrechnungsdienstleistungen gegenüber dem Abrechnungsdienstleister vertritt.

Falls die LEG die Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerpflicht erfüllt, obliegt es dem bevollmächtigten Vertreter, die korrekte Abwicklung der Mehrwertsteuer sicherzustellen. Der bevollmächtigte Vertreter kann diese Aufgaben auch an Dritte delegieren.

7. Gesellschafterbeschlüsse

Ein Gesellschafterbeschluss ist in folgenden Fällen notwendig:

- a. Wechsel des bevollmächtigten Vertreters der Gesellschaft
- b. Beitritt neuer Gesellschafter
- c. Änderung oder Auflösung des Gesellschaftsvertrags

Jeder Gesellschafter hat das gleiche Stimmrecht. Ein Gesellschafterbeschluss wird verbindlich, sofern alle Gesellschafter diesem zugestimmt haben. Die Beschlussfassung im Zirkularverfahren ist zulässig.

8. Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Gesellschaftsvertrag tritt mit gegenseitiger Willensäusserung mindestens eines LEG-Produzenten und eines LEG-Bezügers unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gesellschafter werden mittels entsprechendem Meldedokument dem EVU kommuniziert.

Ein bestehendes LEG kann nur jeweils mit einer drei-monatigen Vorlaufzeit schriftlich beim EVU per Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Jeder Gesellschafter kann mit Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monat(en) den vorliegenden Gesellschaftsvertrag jeweils auf das jeweilige Ende eines Quartals schriftlich kündigen.

Die Teilnahme eines LEG-Bezügers an der Gesellschaft endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind sowie, wenn sämtliche Bewohnenden einer LEG-Strom beziehenden Wohneinheit verstorben sind.

Der Vertreter sowie das EVU sind berechtigt, die betreffenden Mutationen an die für die Abrechnungsdienstleistung notwendigen Stellen zu kommunizieren. Dazu ist das Meldedokument des EVU zu verwenden.

Wenn ein LEG-Bezüger seine Rechnungen innerhalb der definierten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die LEG Gesellschaft das Recht, den LEG-Bezüger per sofort aus der LEG auszuschliessen.

Dasselbe gilt, wenn ein LEG-Produzent seine Lieferung einstellt und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt, hat die LEG das Recht, den LEG-Lieferanten per sofort aus der LEG auszuschliessen.

Kündigungen durch Gesellschafter sind an den Vertreter der LEG zu senden. Der Austritt eines einzelnen Gesellschafters führt nicht zur Auflösung der LEG. Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn nicht mindestens ein LEG-Produzent und mindestens ein LEG-Bezüger in der Gesellschaft verbleiben.

9. Einrichtung

Die Einrichtung der LEG durch das EVU erfolgt spätestens innert dreier Monate nach Wirksamwerden dieser Vereinbarung und startet jeweils auf das nächste Verrechnungsquartal.

Ferner installiert das EVU die nötige Messinfrastruktur für den Betrieb. Die Kosten, welche in diesem Zusammenhang entstehen und nicht durch das Netznutzungsentgelt gedeckt sind, sind von der LEG zu tragen (Art. 17 Abs. 4 EnG) und werden dieser gesondert in Rechnung gestellt.

Die durch die Gründung des LEG entstehenden administrativen Aufwände werden dem LEG-Vertreter nach Abschluss der Einrichtung mit der nächsten Abrechnungsperiode des EVU in Rechnung gestellt und die Kosten können dem jeweils gültigen Tarifblatt entnommen werden.

10. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

11. Datenaustausch und Datenschutz

Die Gesellschafter ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag das EVU, die betreffenden Daten (insbesondere Kunden- und Messdaten) in viertelstündlichen Werten per monatlichem SDAT digital an den Abrechnungsdienstleister zu übertragen, so dass die Fakturierung des LEG-Stroms ermöglicht wird. Das EVU darf diese Daten zum genannten Zweck auch an Dritte weitergeben.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich. Sie gewährleisten, dass der Vertreter und allfällige weitere Dritte sich im mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

12. Vertragsänderungen innerhalb des LEG

Änderungen dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht stillschweigend verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern mindestens 3 Monat(e) vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung haben die Gesellschafter das Recht, per diesem Datum durch schriftliche Kündigung aus der Gesellschaft auszutreten.

13. Zustimmung Beitritt

Die Gesellschafter erteilen ihre vorbehaltlose Zustimmung zum Beitritt weiterer zukünftiger Gesellschafter zu diesem Gesellschaftsvertrag, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag übernehmen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsbestimmungen unberührt. Die betroffenen Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich diese Gesellschaftsvereinbarung als lückenhaft erweist.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeine Geschäftsbedingung untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist der Ort der Gesellschaft. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

16. Vereinbarungsbestandteile und Rechtsgrundlagen

Dieser Vertrag besteht aus nachfolgenden Bestandteilen. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die Reihenfolge gemäss nachstehender Auflistung (von 1 [vorrangig] bis 3 [nachrangig]).

1. diese Vertragsurkunde;
2. jeweils gültiges Tarifblatt des EVU, abrufbar auf www.wilen.ch
3. allfällige, jeweils gültige, AGB des EVU, abrufbar auf www.wilen.ch

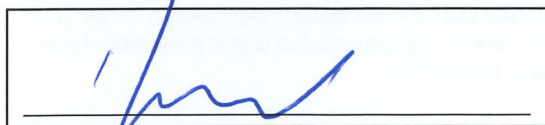
Es gelten zusätzlich die jeweils gültigen Reglemente des EVU sowie die weiteren einschlägigen gesetzlichen Grundlagen, insbesondere das Stromversorgungsgesetz und das Energiegesetz samt Ausführungsverordnungen (nachfolgend: gesetzliche Auflagen).

Ort / Datum: Wilen 10.5.2026

Freundliche Grüsse

Technische Betriebe Wilen

9535 Wilen



Gemeindepräsident
Michael Gieseck



Gemeindeschreiber
Martin Gisler